

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2025)

zum Thema:

**Mit dem Ausländerrecht gegen schulische Probleme? Was sagt die  
Senatsverwaltung für Justiz?**

und **Antwort** vom 13. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22865

vom 10. Juni 2025

über Mit dem Ausländerrecht gegen schulische Probleme? Was sagt die Senatsverwaltung für Justiz?

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Spiegel (Ausländische Schüler in Deutschland: Keine Aufenthaltserlaubnis für Schulschwänzer) berichtete am 05.09.2008 über ein Gerichtsurteil des VG Göttingen: Weil drei Kinder regelmäßig unentschuldig der Schule fernblieben, erhielt eine Familie aus dem Kosovo keine Aufenthaltserlaubnis, wie das Verwaltungsgericht Göttingen entschied (Aktenzeichen: 1 A 78/08). Sechs Bußgeldverfahren wegen Schulverweigerung waren gegen die Familie bereits eingeleitet worden, trotzdem erschienen drei der fünf Kinder häufig nicht zum Unterricht. Nur ein regelmäßiger Schulbesuch führe zu einer ausreichenden Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik, hieß es in der Entscheidung. Die Eltern sind serbische Staatsangehörige und waren 1992 aus dem Kosovo eingereist. Ihre fünf Kinder wurden allesamt in Deutschland geboren. Die Familie erhielt von der Stadt Göttingen sogenannte Duldungen, die immer wieder erneuert wurden, und beantragte im November 2007 dauerhafte Aufenthaltserlaubnisse nach der sogenannten Altfallregelung. Die Stadt lehnte das mit der Begründung ab, drei der fünf Kinder schwänzten ständig die Schule; überdies seien weder der Vater noch die Mutter ‚gewillt, Integrationsleistungen zu erbringen‘. Nach Auffassung der Richter kann die Aufenthaltsgenehmigung nur erteilt werden, wenn der regelmäßige Schulbesuch nachgewiesen werde. Wie ist das Urteil einzuordnen? Welche Präzedenzwirkung hat das Urteil?

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin ist nicht dazu berufen, ein Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Göttingen zu bewerten. Dem Senat sind keine dergleichen Urteile aus dem Land Berlin bekannt und wird einer solchen möglichen Entscheidung aufgrund der Achtung der Unabhängigkeit der Gerichte nicht vorgreifen.

2. Eines der Kinder habe 28 Tage gefehlt, davon acht unentschuldig, bei den beiden anderen Kindern beliefen sich die Fehlzeiten auf 41 und 44 Tage. Zudem sei es mehrfach zu Gewalttätigkeiten und auch Diebstählen gekommen. Eines der Kinder habe auch weder an empfohlenen Sprachförderkursen noch an der Hausaufgabenhilfe

teilgenommen, Zeugnisse und Schulbescheinigungen hätten die Kläger „nur sehr bruchstückhaft“ vorgelegt. Es liege ein „kontinuierliches Fehlen während der gesamten Schullaufbahn“ vor, hieß es im Urteil. Bei welchen weiteren Gerichtsurteilen zum Aufenthaltsrecht spielten Schulverweigerung oder die Frage der Integration in der Schule eine Rolle?

Zu 2.: Es ist davon auszugehen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland gerichtliche Entscheidungen dieser Art gibt. Konkrete Entscheidungen zu diesem Thema liegen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz aber nicht vor.

3. Inwiefern waren das Thema Verlust des Aufenthaltsrecht durch Schulverweigerung und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Göttingen Gegenstand der Justizministerkonferenz?

Zu 3.: Eine Recherche in dem digitalen Archiv hat keine entsprechenden Hinweise ergeben.

Berlin, den 13.06.2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz